Werden Sie als Privatverkäufer auf Online-Plattformen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2023 sind die Betreiber elektronischer Marktplätze verpflichtet, bestimmte Informationen über Anbieter auf ihren Plattformen zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Die Meldung für das Kalenderjahr 2023 muss spätestens bis zum 31.01.2024 erfolgen. Betroffen sind einerseits Plattformen im Internet, über die die Nutzer Geschäfte miteinander abschließen können. Bekannte Beispiele sind der Amazon Marketplace, Airbnb, eBay und Etsy.

Andererseits können aber auch Sie als privater Verkäufer betroffen sein. Denn wenn Ihre Verkäufe auf einer solchen Plattform gewisse Grenzen überschreiten, muss der Betreiber Sie an das BZSt melden. Dies gilt selbst dann, wenn Sie lediglich private Gegenstände veräußern, die Sie nicht mehr brauchen. Der Betreiber darf nur dann von der Meldung absehen, wenn Sie pro Jahr in weniger als 30 Fällen Waren oder Dienstleistungen verkaufen und dadurch insgesamt weniger als 2.000 € als Vergütung erhalten (Bagatellgrenze). Zur Entwarnung sei gesagt, dass das Überschreiten der Bagatellgrenze nicht automatisch zu steuerlichen Folgen führen muss. Mit diesen müssen Sie erst dann rechnen, wenn Sie einen relevanten Gewinn erzielt haben oder Ihre Tätigkeit als gewerblich eingestuft wird.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie überprüfen, ob ein Plattformbetreiber Sie und Ihre privaten Verkäufe melden muss und ob Sie dann steuerliche Folgen zu erwarten haben. Für Detailfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.  |

Mit freundlichen Grüßen

